

Steuerämtern auszuüben. (Vergl. § 23 des Gesetzes und § 22 der Verordnung, die Ausübung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts betreffend, Gesetz- und Verordnungsblatt 1840, Seite 73 und 79).

2. Auf Zuwiderhandlungen der Salzschänken und Salzvertheiler finden ausschließlich die Strafbestimmungen in §§ 9 bis 12 des Gesetzes vom 12ten März dieses Jahres, sowie die Vorschriften §§ 19 bis 21 der Vollzugsverordnung zu solchem über das dabei zu beobachtende Verfahren Anwendung.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 30sten November 1858.

## Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

Frhr. von Beust. Behr.

Zenker.

### №. 110) Verordnung,

die Holzdeputate der Geistlichen, Schullehrer und Kirchendiener und die bei Ablösung derselben erlangten Renten betreffend;

vom 27sten December 1858.

Bei Berechnung der Genußzeit für die den geistlichen Stellen zustehenden Holzdeputate ist, wo darüber besondere locale Bestimmungen nicht vorlagen, zeither zumeist das von dem vor- maligen Kirchenrathе an das Consistorium zu Leipzig am 12ten Februar 1742 erlassene Rescript, das Deputatholz des Diaconus M. Keffner in Grimma betreffend (Cod. des Sächsi- schen Kirchen- und Schulrechts, Seite 139), maafgebend gewesen und man hat nicht nur den allgemein gültigen Grundsatz desselben festgehalten, daß Holzdeputate für eine auf den Ab- lieferungstermin folgende Zeit entrichtet werden, sondern hat auch angenommen, daß darnach jedes Holzdeputat auf die Zeit von Ostern bis wieder Ostern zu rechnen sei.

An vielen Orten hat man aber auch die Genußzeit auf das bürgerliche Jahr, in welchem die Ablieferung des Deputats zu erfolgen hatte, oder auf das Jahr von Michaelis bis wieder Michaelis gerechnet.

Unter diesen Umständen macht sich zu künftiger Herstellung eines gleichmäßigen Ver- fahrens, nachdem zumal die meisten Holzdeputate neuerdings zur Ablösung gelangt sind, eine allgemeine Bestimmung nöthig, wie es künftig bei eintretenden Amtswechseln und sonst wegen der Auseinandersetzung sowohl rücksichtlich der noch in natura fortbauenden Holzbezüge, als der für abgelöste dergleichen Deputate erlangten Ablösungsrenten gehalten werden soll, und wird in gedachter Beziehung hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Wo gegenwärtig aus dem Pfarrholze selbst oder aus Kirchen- und anderen Stiftungs-  
hölzern, ferner aus Gemeindewaldungen noch Holzdeputate in natura an Geistliche zu ent-  
richten sind, oder wo dergleichen Deputate von Gemeinden oder aus Kirchenärarien und anderen  
Stiftungscassen angekauft und geliefert werden müssen, ist durchgängig der Grundsatz festzu-  
halten, daß diese Deputate, wenn dieselben auch schon im Winter oder im Frühjahr geschlagen  
und abgegeben werden, allemal auf die künftige Zeit vom nächstfolgenden Michaelisterrmine bis  
zu Michaelis des darauf folgenden Jahres zu rechnen sind.

§ 2. In gleicher Weise ist die Genußzeit zu berechnen, wenn ein Geistlicher anstatt eines  
Holzdeputats dafür eine Ablösungsrente oder sonst ein Geldäquivalent zu empfangen hat.

§ 3. Gegen den in §§ 1 und 2 festgestellten Grundsatz ist sich auf abweichende locale  
Observanzen nicht weiter zu beziehen, und nur in dem Falle, wenn das Holzdeputat von einer  
Gemeinde oder einer Stiftung zu gewähren und über einen anderen Lieferungstermin eine  
ausdrückliche Bestimmung vorhanden ist, hat es der verpflichteten Gemeinde oder der Stiftung  
gegenüber bei dieser Bestimmung auch ferner zu bewenden, insoweit nicht im Wege freier Ver-  
einbarung mit den betreffenden Gemeinden und unter Genehmigung der vorgesetzten Consistorial-  
behörde eine Aenderung nach der § 1 aufgestellten Regel getroffen wird.

§ 4. Ist das Holzdeputat einer geistlichen Stelle bei früheren Auseinandersetzungen  
zwischen dem abgehenden und dem neuangetretenen Geistlichen auf einen anderen Zeitraum als  
von Michaelis zu Michaelis berechnet und angenommen worden, daß dasselbe bereits auf eine  
frühere Zeit zu liefern und zu genießen gewesen sei, so ist der Geistliche bei der künftigen Ab-  
rechnung mit dem Nachfolger wegen des ihm dadurch etwa entstehenden Ausfalls zunächst aus  
dem vorhandenen Holze oder aus der Holzcasse zu entschädigen, wenn es der Zustand der  
letzteren nach dem Ermessen der Consistorialbehörde gestattet. Sollten hier die erforderlichen  
Mittel dazu nicht vorhanden sein, so hat den Nachtheil der Amtsnachfolger zu tragen, welcher  
dann bei der Vertheilung des Holzdeputats oder des dafür gewährten Geldäquivalents jene  
Entschädigung an seinem Antheile sich kürzen zu lassen hat. Es mag jedoch, wenn das be-  
treffende Lehn neben dem fortdauernden Holzdeputate noch eine Ablösungsrente für Holz bezieht,  
auch dieser Ausfall von der § 7 erwähnten, zur Ablösung der Verpflichtung zu Vorauslieferung  
des Holzdeputats gewährten Entschädigungsrente gedeckt werden.

§ 5. Der Betrag des einer geistlichen Stelle gebührenden Holzdeputats bleibt bei der  
Auseinandersetzung zwischen dem abgehenden Geistlichen oder dessen Erben mit dem Amtsnach-  
folger insofern ohne Einfluß, als das Deputat, mag dasselbe viel oder wenig betragen, mag es  
den Haus- und Wirtschaftsbedarf des Geistlichen decken oder übersteigen, allezeit nur nach der  
Vorschrift im § 1 zu berechnen und zu vertheilen ist. Hat der Geistliche von dem gelieferten  
Holzdeputate ein Mehreres, als ihm nach Verhältniß der Zeit zukommt, bereits verbraucht oder  
verkauft, während er noch im Amte war, oder ist dieß Seiten seiner Erben während des

Gradenhalbjahres geschehen, so ist solchenfalls der Werth des nicht mehr in natura vorhandenen Holzes nach den an dem betreffenden Orte stattfindenden durchschnittlichen Holzpreisen zu gewähren.

§ 6. Der bisher beobachtete Grundsatz, daß bei der Vertheilung der Holzdeputate geistlicher Stellen bei eingetretenen Amtsveränderungen ein Wintermonat zwei Sommermonaten gleich gerechnet worden, hat fernerhin nicht weiter in Anwendung zu kommen, und ist daher künftig die Vertheilung auf die Sommer- und Wintermonate gleichmäßig zu bewirken. Damit jedoch die gegenwärtigen Nutznießer, welche nach dem zur Zeit angewandten Grundsatz mit ihren Vorgängern sich berechnet haben, durch die neue Bestimmung nicht verkürzt werden, hat bei ihrem Abgange auch deshalb eine Ausgleichung, wie bei § 4, einzutreten.

§ 7. Bei den stattgefundenen Ablösungen geistlicher Holzdeputate hatte der Verpflichtete die Ablösungsrente von der Zeit an zu zahlen, wo das Deputat zum letzten Male in natura geliefert worden war. Er zahlte also dieselbe auf ein Jahr, oder, wenn die Genußzeit eines im Frühjahr gelieferten Deputats erst mit dem folgenden Michaelisterrmine begann, auf ein und ein halbes Jahr voraus. Dieser Rentenbetrag, mit welchem nur die Verpflichtung zur Vorauslieferung des Holzdeputats abgelöst wurde, gehört den betreffenden Lehnen, nicht deren zeitweiligen Inhabern, und ist daher von diesen entweder sofort oder doch künftig bei deren Abgange von ihnen oder ihren Erben herauszuzahlen und als ein besonderes Capital, dessen Zinsen der jedesmalige Nutznießer zu beziehen hat, anzulegen. Doch mögen diese zu bildenden Pfarrcapitalien nöthigen Falls zugleich dazu verwendet werden, um damit einen abgehenden Geistlichen oder dessen Erben zu entschädigen, wenn derselbe sich mit seinem Vorgänger auf andere Weise über das Holzdeputat zu berechnen gehabt hat.

Wo seit der Ablösung der Holzdeputate ein Amtswechsel schon jetzt stattgefunden hat, die Abrechnung über die Ablösungsrenten zwischen dem Vorgänger und dem Nachfolger jedoch nicht in der hier vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, soll diese Abrechnung hiernach berichtigt werden.

§ 8. Vorstehende Bestimmungen sind auch auf die Holzdeputate, die Ablösungsrenten für solche und die Holzäquivalentgelder, welche andere Kirchendiener und die Schullehrer zu ihrem eigenen Gebrauche erhalten, anzuwenden. Holzdeputate und Holzgelder zur Verheißung der Schulstuben sind jedoch nach der Zeit zu vertheilen, in welcher solche zur Verwendung kommen sollen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, am 27sten December 1858.

**Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.**  
von Falkenstein.

Schreyer.

